

Gebührenordnung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für das Bewohnerparken in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraummangel (Gebührenordnung Bewohnerparken -GebOBewohner-)

Die Stadtverwaltung erlässt aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (ParkGebOErmV RP) nach Anhörung des Stadtrates am XX.XX.XXXX folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Verwaltungs- und Parkgebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in den städtischen Quartieren nach § 45 Abs. 1b und Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 2

Antragsberechtigung

- 1) Einen Anspruch auf Bewohnerparken hat, wer in dem Bereich eines Bewohnergebietes meldebehördlich mit Hauptwohnsitz registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- 2) Jeder Haushalt erhält nur zwei Parkausweise für ein auf ihr/ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihr/ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug.

§ 3

Gebührenpflicht

- 1) Für das Bewohnerparken werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat,
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.
- 4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

§ 4

Gebührenzeitraum

- 1) Das Bewohnerparken kann für den Zeitraum von einem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) beantragt werden. Kürzere Laufzeiten sind nur möglich, wenn der Ausweis im Laufe eines Kalenderjahres für die Restlaufzeit beantragt wird.
- 2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Die Verlängerung des Bewohnerparkausweises kann maximal 2 Wochen vor Ablauf des alten Parkausweises beantragt werden.
- 3) Für Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen kann der Bewohnerparkausweis nur einmalig auf maximal 1 Jahr beantragt werden.
- 4) Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- 5) Der Bewohnerparkausweis erlischt automatisch nach Ablauf.

§ 5

Gebührenhöhe

- 1) Das Bewohnerparken mit Gültigkeit für ein Jahr in Zone 1 beträgt 180 Euro, für die Zone 2 und Zone 3 beträgt die Gebühr mit Gültigkeit für ein Jahr 90 EUR.
- 2) Misst das Fahrzeug, für welches das Bewohnerparken beantragt wird, in der Länge ab 5,00 Meter bis einschließlich 5,60 Meter so beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 in Zone 1 für ein Jahr 240 Euro und in Zone 2 und Zone 3 für ein Jahr 120 EUR.
- 3) Bei Beantragung eines Bewohnerparkausweises ab einer Fahrzeuglänge von 5,61 Meter findet eine Einzelfallprüfung statt. Bei Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ab einer Fahrzeuglänge von 5,61 Meter, beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 in Zone 1 für ein Jahr 300 Euro und in Zone 2 und Zone 3 für ein Jahr 150 EUR. Ein Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht in diesen Fällen nicht.
- 4) Bei Mitgliedschaft in einer Car-Sharing-Organisation, beträgt die Gebühr abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 in Zone 1 für ein Jahr 240 Euro und in Zone 2 und Zone 3 für ein Jahr 120 EUR.
- 5) Auf dem Bewohnerparkausweis können maximal 2 weitere Kennzeichen verzeichnet werden und somit insgesamt 3 Kennzeichen auf einen Bewohnerparkausweis. Die Gebühr bemisst sich dann nach dem Fahrzeug mit der größten Länge. Für das Eintragen eines weiteren Kennzeichens auf dem Bewohnerparkausweis wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 15 Euro erhoben.
- 6) Für Ausstellung des Bewohnerparkausweises, Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund Verlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in eine andere Parkzone oder ein Fahrzeugwechsel. Bei einem Fahrzeugwechsel erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3, sodass hier eine Nachforderung oder Erstattung entstehen kann. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.
- 7) Bei Rückgabe des Bewohnerparkausweises wird die Gebühr anteilig für die restlichen vollen Kalendermonate erstattet, abzüglich der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 Euro.

§ 6

Fälligkeiten

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- 2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Neustadt an der Weinstraße, den

Marc Weigel
Oberbürgermeister